

Anpassung Energiefondsreglement eingereicht durch Remo Schelb SVP und Alfred Zahner FLiG

Die Stadt Gossau verfügt über ein Energiefondsreglement vom 3. März 2009 mit einer Vollzugsverordnung vom 18. Mai 2009 sowie einem Nachtrag vom 7. März 2012. Damals galt das weitgehend von der Stadt St.Gallen übernommene Reglement als Vorzeigeobjekt mit Vorbildfunktion auch für andere Gemeinden. In der Zwischenzeit hat es im Energiebereich markante Veränderungen gegeben. Eine Anpassung des Reglements ist angepasst. Die Verfahren sollen vereinfacht und beschleunigt werden, neue Förderbereiche sind aktuell.

Für Beitragsgesuche muss bei der Stadt ein umfangreiches Dossier mit detailliertem Kostenvorschlag und detailliertem Projektbeschreibung, mit Ansichtsplan und Hydraulikschema, mit Baubewilligung und der besonders aufwändigen Polysunberechnung (Einsparungen in Kilowattstunden) abgeliefert werden. Für Fachunternehmen und Bauherrschaft ist der Aufwand sehr gross, gross ist er auch bei den Stadtwerken, wenn alle Angaben überprüft und nachgerechnet werden. Die Personalintensive Kontrolle wird intern verrechnet und belastet schliesslich den Energiefonds. Gelder verschwinden damit in der Verwaltung statt in der Förderung von Energieeffizienz. Beim Kanton ist die Eingabe einfacher. Zu einem Unterschriftenformular gehören eine Offerte des Projekts sowie eine Leistungsgarantie des Unternehmers. Er garantiert damit eine sachgerechte Umsetzung des Projekts. Auf Vertrauensbasis werden diese einfachen Angaben überprüft. Dann erfolgt zügig die Kostengutsprache in ähnlicher Höhe wie bei der Stadt Gossau. Viele Gemeinden stützen ihre Zahlungen auf die Beurteilung durch den Kanton oder sprechen Pauschalbeträge gemäss verschiedenen einfachen Kriterien. (z.B. m²)

Im Artikel 7 des Reglements sind die Förderbereiche abschliessend aufgezählt. Es werden weder Holz, Holzpellet noch hocheffiziente Luft-/Wasserwärmepumpen gefördert. Durch die abschliessende Aufzählung können neuere Entwicklungen nicht berücksichtigt werden. Artikel 7 sollte deshalb offener formuliert werden.

Artikel 10 stellt einen Betrag von 50 000 Franken jährlich zur Verfügung, um stromeffiziente Elektrogeräte zu fördern. Die Ankündigung der zu fördernden Geräte erfolgte jeweils sehr kurzfristig und betraf in einem Jahr meist lediglich einen Gerätetyp (z.B. Tiefgefrierschrank). Weder für Kunden noch Unternehmer sind solche Ankündigungen planbar. Sie verursachen in vielen Fällen Ärger, weil aus terminlichen Gründen eine unterstützte Neuanschaffung verpasst wurde. Die Umsetzung dieser Förderbeträge sollte überdacht und offener gestaltet werden. Sie darf nicht auf lediglich einen Gerätetyp pro Jahr ausgelegt werden und soll zwingend jährlich angeboten werden. 2013 und 2014 wurden diese Beträge nicht mehr ausbezahlt.

Die Stadt Gossau betreibt eine eigene Energieberatung. In St. Gallen besteht mit der Energieagentur eine Institution, welche umfangreiche Energieberatungen und Kurse anbietet. Man kann sich die Frage stellen, ob es nicht effizienter und kostengünstiger wäre, wenn sich die Stadt Gossau dieser Agentur anschliessen würde. Getragen wird die Energieagentur St.Gallen GmbH vom Kanton, den Gemeinden, den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken AG(SAK AG) und der SN Energie AG.

Um den Puls der Bevölkerung besser zu spüren, kann es Sinn machen, einen Beirat „Energieförderung“ zu bilden. Diesem Beirat könnten Parlamentarier und andere interessierte Personen aus der Stadt angehören. Über diesen Beirat könnte man Ideen und Anregungen zu den verantwortlichen Trägern des Energiefonds Gossau sowie zu den politischen Instanzen einreichen.

Antrag: Der Stadtrat wird beauftragt, innert sechs Monaten nach Überweisung der Motion dem Parlament ein revidiertes Energiereglement vorzulegen, welches die Anregungen im Motionstext berücksichtigt.